

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe obliegt die öffentliche Verantwortung der Sicherstellung eines „guten Aufwachsens“ für Kinder und Jugendliche. Dementsprechend nimmt die Kinder- und Jugendhilfe Interventionsaufgaben in Ihrer Rolle als staatliches Wächteramt zum Schutz des Kindeswohls ein. Hierbei bedarf es in jeder Fallsituation ein individuelles Vorgehen und analysieren der Situation, da die Frage nach dem Wohl des Kindes nicht pauschal geklärt werden kann. Kindeswohl ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Konkretisierung sich zwar im § 1666 BGB in Form konkreter Gefährdungsbereiche und Zeitpunkte vornehmen lässt, gleichzeitig fordert die Formulierung ein Einzelfallspezifisches vorgehen zur individuellen Prüfung eben dieser Bereiche. Konkret benennt der § 1666 BGB das körperliche, geistige und seelische Wohl unter Einbezug der Erziehungsfähigkeit und Erziehungskompetenz der Personensorgeberechtigten. Zudem muss eine Gefahr gegenwärtig sein oder unmittelbar bevorstehen. Das SGB VIII konkretisiert dies zudem, in dem der § 1 Kindern und Jugendlichen das Recht einräumt, in einer für deren Entwicklung förderlichen und geschützten Atmosphäre aufzuwachsen.

Lokale Studien konstatieren, dass die Kinder und Jugendhilfe insbesondere für queere Jugendliche kaum eigene bzw. spezifische Angebote vorhält. Zudem formulieren Fachkräfte häufig eine Unsicherheit und Unwissenheit im Umgang mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt bzw. werden Themen in diesem Spektrum in der Ausbildung und im Studium bislang meist nur rudimentär vermittelt. Theoretische Perspektiven unterliegen meist einer heteronormativen Sicht und Erwartungshaltung. So kann formuliert werden, dass das Kindes- und Jugendalter insgesamt eine Phase großer Veränderung und Entwicklung ist, welche Kinder und Jugendliche vor immer neue Herausforderungen stellt, welche es zu bewältigen gilt. Hierbei ist besonders zu betonen, dass Kinder und Jugendliche in vielerlei Form von Abhängigkeitsverhältnissen aufwachsen. Sie sind auf Ihre Familie und (schulische) Bildungsinstitutionen angewiesen und können sich nur schwer entziehen.

Für queere Jugendliche ist die Bewältigung dieser Anforderungen teils noch erschwerter, da z.B. das „eingehen erster fester Beziehungen“ für queere Jugendliche mit mehr Hürden, als für nicht-queere Jugendliche einhergeht. Dies kann eine spezifische Begleitung erfordern. Zudem sind queere Kinder und Jugendliche als Angehörige einer Minderheitengruppe per se häufiger Opfer von Diskriminierung und Stigmatisierung und können sich dieser nur schwer bis nicht entziehen. Diese besondere Situation gilt es in der Einschätzung ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt unbedingt mit einzubeziehen und daher sind folgende Fragen für eben eine solche Einschätzung obligatorisch:

- Inwieweit werden nicht-heterosexuelle und/oder nicht cis-geschlechtliche Kinder und Jugendliche durch ihr Netzwerk vor Diskriminierung, Stigmatisierung und Gewalt aufgrund ihrer sexuellen Selbstpositionierung geschützt?
- Sind die sozialen Räume, in denen sie sich bewegen, auch mögliche Schutzzäume vor Diskriminierung, Stigmatisierung und Gewalt?
- Fühlen sich die Kinder und Jugendlichen in ihren Familien und sozialen Systemen zugehörig oder werden diese aufgrund ihrer nicht-heterosexuellen und/oder nicht-cis-geschlechtlichen Identität ausgegrenzt oder im Extremfall gar Konversionstherapien bzw. falscher geschlechtsangleichender Operationen unterzogen?

- Akzeptieren die Eltern die Sexualität ihrer Kinder und unterstützen sie die Verwirklichung eigener Lebensziele und Interessen hinsichtlich der Selbstfindung und Selbstpositionierung?

Eine ausführliche Variante dieses Textes findet sich hier:

Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im Kontext Kindeswohl und Kinderschutz Autoren:

Steffen Baer, Davina Höblich

Sozialmagazin (ISSN 0340-8469), Ausgabe 12, Jahr 2021, Seite 91 - 97